

2014

RECHTE DER REISENDEN



Europäisches Verbraucherzentrum

Italien – Büro Bozen

I-39100 Bozen, Brennerstr. 3

Tel.: +39-0471-980939

Fax.: +39-0471-980239

E-Mail: info@euroconsumatori.org

Internet: <http://www.euroconsumatori.org>

Die europäische Gesetzgebung schützt die Reisenden im EU-Ausland an Bord von Schiffen, Zügen, Bussen, und Flugzeugen und klärt Sie über Ihre rechte auf, falls Unannehmlichkeiten entstehen. Während der Reise kann es zu Verspätungen oder Streichungen kommen, aber auch der Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks treten nicht

selten auf. Dafür gibt es Rechte die in jedem Land der EU gültig sind: dem entsprechend sind diese Rechte für alle Bürger der EU gleich und es macht keinen Unterschied, ob man nun das Gepäck nicht am Flughafen in Prag an kommt, oder ob der Flug schon in Paris gestrichen wird.



INHALT

| | |
|-------------------------------|---|
| REISEN MIT DER BAHN | 2 |
| REISEN MIT DEM BUS..... | 4 |
| REISEN MIT DEM SCHIFF | 6 |
| REISEN MIT DEM FLUGZEUG | 9 |

Reisen mit der Bahn

Diskriminierungsverbot

Die Preisdiskriminierung bei Bahn-Tickets aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Wohnsitzes des Passagiers ist verboten. Die Bahngesellschaft muss die Preise generell für alle gleich halten!

Verspätung

Falls die Verspätung am Zielort mehr als 60 Minuten beträgt, kann man Anspruch erheben auf:

- die **Erstattung** des vollen Fahrpreises für den Teil der Fahrt, der nicht durchgeführt wurde, und für jenen Teil oder der Fahrt die bereits durchgeführt wurde, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgasts sinnlos geworden ist; in diesem letzten Fall hat der Fahrgast auch Anrecht auf eine Rückfahrt zur nächsten Gelegenheit;
- die **Fortsetzung** der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit; oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes.

Wenn der Fahrgast nicht die Erstattung wählt, hat er Anspruch auf eine **Mindestentschädigung** von:

- 25% des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
- 50% des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Des Weiteren hat man Anspruch auf Getränke und Mahlzeiten bei Verspätung von mehr als 60 Minuten und falls eine Übernachtung notwendig ist, muss ihnen das Bahnunternehmen ein Hotel zur Verfügung stellen.

Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung

Im Falle eines Gepäcksverlusts, einer Gepäcksbeschädigung oder einer verspäteten Rückgabe des Gepäcks sind zwar **Entschädigungen** mit bestimmten Haftungsobergrenzen vorgesehen, aber nur wenn es sich um „aufgegebenes“ Gepäck handelt, also um Gepäck, das dem Eisenbahnunternehmen zur Verwahrung während des Transports übergebenes wurde (kein Handgepäck).



Unfälle

Wenn ein Reisender durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb



verletzt wird, haftet die Eisenbahngesellschaft, außer wenn der Unfall von außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegenden Umständen verursacht wurde.

Reklamationen

Der Fahrgast kann seine Beschwerde bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen einreichen. Die Bahngesellschaft gibt innerhalb eines Monats eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt dem Fahrgast mit, wann innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten, mit einer Antwort zu rechnen ist.

Nützliche Links

Musterbrief – Entschädigung bei Zugverspätung

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82718.html>



Reisen mit dem Bus

Die Verordnung gilt in erster Linie für Linienverkehrsdienste (innerhalb der EU), also Dienste zur Beförderung von Fahrgästen mit Bussen in festgelegten Abständen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden. Einige in der Verordnung enthaltene Bestimmungen gelten auch für Gelegenheitsverkehrsdienste (Dienste für die Beförderung von vorab gebildeter Fahrgastgruppen auf Initiative des Kunden oder des Verkehrsunternehmers selbst.

Diskriminierungs verbot

Die Verordnung verbietet mit Ausnahme der Sozialtarife ausdrücklich jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Fahrgasts, was die angewandten Vertragsbedingungen und Tarife angeht. Dies gilt auch für die sogenannten Gelegenheitsverkehrsdienste.

Recht auf Information

Bei allen Linienverkehrsdiensten, unabhängig von der Länge der Wegstrecke, haben Passagiere ein Recht auf Informationen zur Reise selbst sowie zu ihren Rechten. Die Informationen müssen an den Bahnhöfen und gegebenenfalls im Internet bereitgestellt werden.

Rechte bei Reisen von mehr als 250 km:

Overbooking/Streichung/Verspätung der Abfahrt von 120 Minuten

Der Fahrgast hat die Wahl zwischen dem Verzicht auf die Weiterfahrt und **Erstattung** des vollen Fahrpreises, und des Weiteren auf die **Fortreise** mit geänderter Streckenführung. Wenn der Beförderer dem Reisenden diese Auswahl nicht anbietet, hat der Reisende zusätzlich einen Anspruch auf **Entschädigung** in Höhe von 50% des Fahrpreises.

Der Beförderer muss auf jeden Fall Hilfe leisten. Diese Hilfeleistung beinhaltet das Recht on Imbissen, Mahlzeiten oder Erfrischungen im angemessenen Verhältnis zu Wartezeit oder Verspätung, falls notwendig die Unterbringung in einem Hotel. Der Beförderer kann die Gesamtkosten der Unterbringung je Fahrgast auf 80 Euro pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränken, muss aber den Transport organisieren.

Das Recht auf Hilfeleistungen seitens des Beförderers besteht wenn die Fahrt annulliert wurde oder wenn sich die Abfahrt um mehr als 90 Minuten verzögert und es sich um eine Reise von über 3 Stunden handelt, außer die Annullierung oder Verspätung ist durch widrige Wetterbedingungen oder schwere Naturkatastrophen bedingt.

Unfälle

Die vorgesehene Höchstgrenzen für die Entschädigung bei **Tod oder Körperverletzung** dürfen nicht geringer sein als 220.000 Euro, bei **Verlust oder Beschädigung** von Gepäck darf der Höchstbetrag nicht weniger als 1.200 Euro betragen. Im Falle eines Unfalls muss der Beförderer angemessene und verhältnismäßige **Hilfe** im Hinblick auf die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse der Fahrgäste nach dem Unfall anbieten. Diese Hilfe



umfasst erforderlichenfalls Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, Beförderung und die Bereitstellung erster Hilfe. Diese Hilfeleistung ist verpflichtend, stellt aber keine Haftungsanerkennung dar. Die Bestimmungen zur Haftung und zu den Hilfeleistungen bei Unfällen finden auch bei Gelegenheitsverkehrsdiensten Anwendung, wenn der Abfahrtsort oder der Ankunftsart in einem EU-Mitgliedsstaat liegen.

Reklamation

Der Fahrgast muss seine Beschwerde innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Fahrt ans Unternehmen schicken. Das Busunternehmen muss innerhalb eines Monats eine vorläufige Antwort geben. Die Frist für die endgültige Beantwortung darf drei Monate ab Eingang der Beschwerde nicht überschreiten.

Nützliche Links

Musterbrief – Busgastrechte:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82552.html>

Musterbrief – Beschädigung Gepäck oder Mobilitätshilfen – Bus

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82554.html>

Reisen mit dem Schiff

Die Rechte gelten für alle Fahrgäste, die auf Schiffen und Fährschiffen ein Meer, einen Fluss, einen See oder einen Kanal bereisen, wenn entweder der Einschiffungshafen im Territorium eines EU-Mitgliedsstaates oder aber der Ausschiffungshafen im EU-Gebiet liegen und im letzteren Falle der Verkehrsdienst von einem Beförderer aus der EU erbracht werden sollte.

Diskriminierungsverbot

Die angewendeten Bedingungen und Tarife dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft des Fahrgastes, des Ortes der Niederlassung des Anbieters oder aber aufgrund einer Behinderung darstellen.

Verspätung/Streichung

Der Fahrgast hat das Recht innerhalb von 30 Minuten ab Abreisezeitpunkt **Informationen** im Hinblick auf den tatsächlichen Abreise-/Ankunftszeitpunkt zu erhalten. Im Falle größerer Verzögerungen die über 90 Minuten betragen, muss das Unternehmen, falls möglich, Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen zur Verfügung stellen. Sollte auch die Unterbringung der Fahrgäste für eine oder mehrere Übernachtungen vonnöten sein, muss der Beförderer bis zu 3 Nächtingungen anbieten, wobei die Kosten pro Nächtingung und Person auf Euro 80 (ausgeschlossen Transport zur Unterkunft) beschränkt sein können. Diese **Pflichten** des befördernden Unternehmens entfallen, sollte die Annullierung/Verspätung auf schwerwiegende Wetterbedingungen, die den sicheren Schiffsbetrieb in Frage stellen, zurückzuführen sein.

Sollte die Verspätung – über 90 Minuten – oder aber die Annullierung voraussehbar sein, muss das ausführende Unternehmen dem Fahrgast die Wahl bieten zwischen **anderweitige Beförderung** zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Endziel, oder **Rückerstattung** des Ticketpreises und, falls nötig, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beförderung zum Abfahrtsort. Zusätzlich hat der Fahrgast, im Verhältnis zur Verspätung, das Recht auf eine Entschädigung, die zwischen 25 % und 50 % des Fahrpreises liegen kann. Der Fahrgast hat Anrecht auf eine Entschädigung im Ausmaß von 25% des Fahrpreises im Falle einer Verspätung von:

- 1 Stunde bei einer planmäßigen Fahrtzeit von 4 Stunden
- 2 Stunden bei einer planmäßigen Fahrtzeit zwischen 4 und 8 Stunden;
- 3 Stunden bei einer planmäßigen Fahrtzeit zwischen 8 und 24 Stunden;
- 6 Stunden bei einer planmäßigen Fahrtzeit von mehr als 24 Stunden.

Beträgt die Verspätung mehr als das Doppelte der angegebenen Zeiten, so beträgt die Entschädigung 50 % des Fahrpreises.

Achtung! Kein Anrecht auf Entschädigung hat jener Fahrgast, der eine Fahrkarte mit offenen Reisedaten besitzt (d.h. ohne festgelegte Abfahrtszeiten), der bereits vor Kauf der Fahrkarte über die Annullierung/Verspätung informiert worden ist, sowie der Fahrgast, der

die Verspätung durch sein Verhalten verschuldet hat. Des Weiteren gibt es keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Verspätung/Annullierung auf Wetterbedingungen oder aber auf außergewöhnliche Umstände, welche die Erbringung des Personenverkehrsdienstes behindern und unvermeidbar waren, zurückzuführen ist.

Unfälle

Im Falle des **Verlusts/Beschädigung des Kabinengepäckes** (Gepäck welches der Passagier mit in die Kabine nimmt):

- **Schifffahrtsereignis:** der Reisende hat Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 2.250 SZR¹, es sei denn der Beförderer kann beweisen, dass das Ereignis, welches den Schaden verursacht hat, nicht von ihm verschuldet wurde.
- **Anderer Unfall:** der Reisende hat Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 2.250 SZR, wenn er beweist, dass der Beförderer den Unfall verursacht hat.



Im Falle des **Verlusts/Beschädigung von anderem Gepäck:** Der Reisende hat Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Beförderers von bis zu 12.700 SZR (bei Fahrzeugen, inklusive des Gepäcks welches in oder auf dem Fahrzeug transportiert wird), oder von bis zu 3.375 SZR (bei anderem Gepäck), außer der Beförderer kann beweisen, dass der Unfall nicht von ihm verschuldet wurde.

Im Falle des **Verlusts/Beschädigung von Wertgegenständen:** Der Reisende hat Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Beförderers von bis zu 3.375 SZR bei Verlust/Beschädigung von Bargeld, Wertpapiere, Gold, Silber, Schmuck, aber nur wenn sie beim Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden.

Anspruch auf eine **Vorschusszahlung im Falle eines Schifffahrtsereignisses:** Bei Tod/Körperverletzung eines Reisenden infolge eines Schifffahrtsereignisses, muss der Beförderer eine im Vorschusszahlung leisten und zwar innerhalb von 15 Tagen (bei einem Todesfall mindestens 21.000 Euro).

Anspruch auf Entschädigung im **Todesfall/bei Körperverletzung:**

- **Schifffahrtsereignis:** der Reisende hat auf jeden Fall Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Beförderers oder der Versicherung von bis zu 250.000 SZR, es sei denn, es handelt sich um Umstände die außerhalb seines Einflussbereichs liegen (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, oder Handlungen eines Dritten). Die Entschädigung beträgt hingegen bis zu 400.000 SZR, wenn der Beförderer nicht beweisen kann, dass der Unfall nicht von ihm verschuldet wurde.

¹ SZR: Sonderziehungsrechte - Eine Rechnungseinheit, die vom Internationalem Währungsfond - IWF - ins Leben gerufen wurde und als Rechnungsgrundlage für Schadenersatzforderungen dient. Auf der Homepage des IWF finden Sie eine Umrechnungstabelle. Am 5. August 2014 lag der Euro-Gegenwert für ein SZR bei 1,1445 Euro.



- Anderer Unfall: der Reisende hat Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Beförderers oder der Versicherung von bis zu 400.000 SZR, wenn er beweist, dass der Beförderer den Unfall verursacht hat.

Reklamation

Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Monaten nach der tatsächlichen oder geplanten Durchführung der Dienstleistung erfolgen.

Nützliche Links

Musterbrief – Schiffsgastrech:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82573.html>

Musterbrief - Unfall auf See:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82574.html>

Reisen mit dem Flugzeug

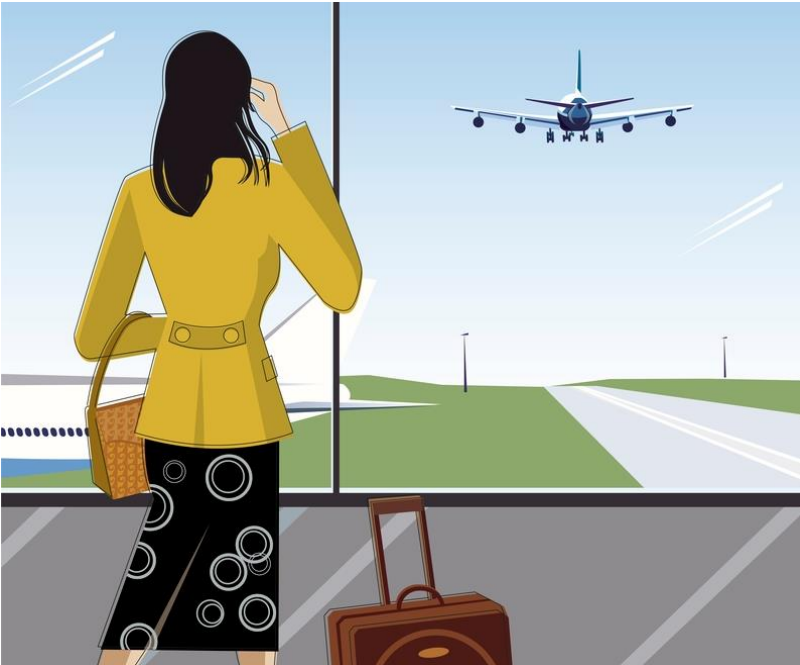
Wann gelten die Rechte der Verordnung?

1. Wenn es sich um einen Linien- oder Charterflug handelt, der entweder in einem EU-Mitgliedstaat angetreten wird oder in einem Drittstaat mit einer Fluggesellschaft, welche im Besitz einer gültigen EU-Lizenz ist, angetreten wird;
2. wenn Sie im Besitze eines gültigen Flugtickets mit bestätigter Buchung für den betreffenden Flug sind;
3. wenn Sie sich rechtzeitig (innerhalb der von der Fluggesellschaft festgesetzten Zeit für das Einchecken) am Abfertigungsschalter (check-in) gemeldet haben.

Diskriminierungsverbot

Die angewendeten Bedingungen und Tarife dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft des Fahrgastes, des Ortes der Niederlassung des Anbieters oder aber aufgrund einer Behinderung darstellen.

Overbooking



Die Fluggesellschaft ist verpflichtet, zu **informieren** und an alle nicht beförderten Fluggäste ein Formblatt auszuhändigen, in dem die Bestimmungen über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen bei Nichtbeförderung aufgeführt sind. Weiters muss die Luftverkehrsgesellschaft die Regeln festlegen, nach denen es im Falle überbuchter Flüge bei der Beförderung der Fluggäste verfährt, und dafür sorgen, dass diese Regeln in den Reisebüros und an den Abfertigungsschaltern eingesehen werden können. Die

Fluggesellschaft ist zunächst verpflichtet nach Freiwilligen zu suchen, die gegen eine vereinbarte Entschädigung auf ihren Flug verzichten wollen. Werden nicht genügend Freiwillige ermittelt, und muss daher die Beförderung von manchen Fluggästen verweigert werden, haben diese folgende Rechte:

1. auf die Wahl zwischen der vollständigen **Erstattung** des Flugticketpreises (falls die Reise zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Rückflug zum



ersten Abflugort), einem **Alternativflug** zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder einem Alternativflug zu einem späteren Zeitpunkt seiner Wahl;

2. auf eine **Entschädigung** in Höhe von
 - a) 250 Euro bei Flügen bis zu 1500 km;
 - b) 400 Euro bei allen innergemeinschaftlichen Flügen von mehr als 1500 km und für Flüge in Drittstaaten zw. 1500 und 3500 Km;
 - c) von 600 Euro für alle anderen Flüge.

Diese pauschale Entschädigung kann um 50% gekürzt werden, wenn der Alternativflug nicht später als 2 (im Fall von Punkt 2a), 3 (Punkt 2b) bzw. 4 (Punkt 2c) Stunden nach planmäßiger Ankunftszeit des ursprünglichen Fluges ankommt;

3. auf Betreuungsleistungen: Mahlzeiten und Getränke in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, Hotelunterbringung und Transfer in einem Hotel, falls eine oder mehrere Übernachtungen erforderlich sind, zwei Telefongespräche (oder zwei Telefaxe oder E-Mails).

Annulierung

Der Fahrgast hat das Anrecht auf:

1. Die Wahl zwischen der vollständigen Erstattung des Flugticketpreises (falls die Reise zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort), einem Alternativflug zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder einem Alternativflug zu einem späteren Zeitpunkt seiner Wahl;
2. Entschädigung nach den Sätzen für Überbuchung;
3. Betreuungsleistungen wie Mahlzeiten und Getränke, zwei Telefonate, Faxen und E-mails und, unter bestimmten Bedingungen, Hotelunterbringung und Transfer.

Verspätung

Wenn ein Flug bis 1500 km um 2 Stunden verspätet ist, ein innergemeinschaftlicher Flug über 1500 km oder ein anderer Flug zwischen 1500 und 3500 km um 3 und alle anderen Flüge um 4 Stunden verspätet sind, hat der Passagier Recht auf die oben genannten **Betreuungsleistungen** (Mahlzeiten/Getränke, Telefongespräche, usw.).

Bei Verspätungen von mindestens 5 Stunden hat der Fluggast außerdem Anspruch auf Erstattung des Flugpreises, wenn der Flug aufgrund der Verspätung zwecklos geworden ist, bzw. auf Rückflug zum Abflugort.

Achtung! Die Pflichten des Flugunternehmens entfallen, sollte die Verspätung auf schwerwiegende Wetterbedingungen zurückzuführen sein.

Verspätetes Fluggepäck

Bei Gepäcksverspätungen, kann der Verbraucher bis zur Ankunft des Koffers vor Ort die notwendigsten Dinge besorgen (z.B. Zahnbürste und Zahnpasta, Unterwäsche) und

danach die Erstattung der entstandenen Kosten bei der Fluggesellschaft einfordern.

Hier liegt die Höchstgrenze für Erstattungen bei 1.131 SZR².

Wichtig ist es, Kassenbelege und Rechnungen aufzubewahren, um eventuelle Neuanschaffungen zu belegen, etwa bei verspäteter Lieferung des Gepäcks.

Was die Erstattungspolitik der Fluggesellschaften anbelangt, gibt es deutliche Unterschiede. Einige erstatten einen fixen Betrag für jeden Verspätungstag, andere erstatten 50% der getätigten Ausgaben. Wieder andere erstatten den Gesamtbetrag, aber nur wenn der Verbraucher die Kleidungsstücke und anderen gekauften Gegenstände an die Fluggesellschaft zurückschickt.

Eine Haftung des Flugunternehmens kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen worden sind oder die Ergreifung derselben nicht möglich war. So kann die Fluggesellschaft die Forderung zum Beispiel zurückweisen, wenn sie beweisen kann, dass sie durch einen unvorhersehbaren Streik nicht imstande war, einen geregelten Service zu garantieren.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Auch im Falle von Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäckstücken sieht der Gesetzgeber das Recht auf Schadenersatz in der Höhe von bis zu 1.131 SZR vor.

Das Luftfahrtunternehmen haftet bei aufgegebenem Gepäck unabhängig von der Verschuldensfrage, sofern das Reisegepäck nicht bereits vorher beschädigt war. Dies hat zur Folge, dass der Konsument nicht beweisen muss, dass das Unternehmen fahrlässig gehandelt hat. Bei nicht aufgegebenem Gepäck kann das Flugunternehmen nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn man ihm fahrlässiges Verhalten nachweisen kann.

NB: Die jeweilige Haftungsgrenze in Bezug auf Reisegepäck kann durch eine zusätzliche Erklärung am Check-In Schalter (excess value-Erklärung) und gegen Bezahlung eines Zuschlages angehoben werden.



² SZR: Sonderziehungsrechte - Eine Rechnungseinheit, die vom Internationalem Währungsfond - IWF - ins Leben gerufen wurde und als Rechnungsgrundlage für Schadenersatzforderungen dient. Auf der Homepage des IWF finden Sie eine Umrechnungstabelle. Am 5. August 2014 lag der Euro-Gegenwert für ein SZR bei 1,1445 Euro.



Bei **Gepäcksbeschädigung** verlangen die Fluggesellschaften als Beweis für den Schaden oft die Vorlage einer Erklärung eines Kofferfachgeschäfts, welche belegt, dass der Koffer nicht repariert werden kann, oder, sollte der Koffer hingegen noch zu reparieren sein, einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag.

Bei **Gepäcksverlust** wird normalerweise vom Verbraucher eine Aufstellung aller im Koffer enthaltenen Gegenstände samt Angabe ihres Werts verlangt.

Reklamation

Die meisten Fluggesellschaften sehen bei Gepäcksverlust -beschädigung und -verspätung eine sofortige Anzeige am Reklamationsschalter am Flughafen und das Ausfüllen des entsprechenden **PIR-Formulars** (Property Irregularity Report) als Voraussetzung für Schadensersatzansprüche vor, da dies eine möglichst rasche, umgehende Behebung des Schadens ermöglicht. Es ist wichtig, dass der Fluggast diese Formalität erfüllt.

Achtung! Das PIR ersetzt jedoch nicht das Reklamationsschreiben an die Fluggesellschaft, welches innerhalb bestimmter Fristen abgeschickt werden muss:

- ◆ Bei **Beschädigung** von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen
- ◆ bei **verspätetem** Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich (per Einschreiben mit Rückantwort) die Forderung an das Flugunternehmen stellen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 6. Mai 2010 (C-63/09) festgestellt, dass diese Höchstgrenze alle Schäden - die materiellen und auch die immateriellen - umfasst.

Entschädigung

Der Passagier hat das Recht, weitere Maßnahmen vor Gericht zu klären, außer er hat sich freiwillig dazu bereit erklärt auf seinen Flug, im Austausch für eine Entschädigung, zu verzichten. Die max. Grenze der Entschädigung liegt bei 4694 SZR.

Nützliche Links

Musterbrief - Flugstreichung:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82590.html>

Musterbrief Nichtbeförderung bei Flügen:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82591.html>

Musterbrief - Flugverspätung:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82592.html>



Musterbrief – Gepäcksverspätung bei Flügen:

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82699.html>

Musterbrief - Gepäcksverlust bei Flügen

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82701.html>

Musterbrief - Gepäcksbeschädigung bei Flügen

<http://www.euroconsumatori.org/81914d82703.html>

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt recherchiert und aufgearbeitet worden, dennoch kann keine Garantie für eventuelle Fehler übernommen werden. Die in der vorliegenden Broschüre beinhaltenen Informationen können nur als Richtlinien und als Teilinformationen betrachtet werden.

Stand: August 2014